

SATZUNG

der Juniores des Handwerks Südwestsachsen e. V. in der Fassung vom 08.07.2021

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Juniores des Handwerks Südwestsachsen“. Er ist im Vereinsregister unter dem Namen „Juniores des Handwerks Südwestsachsen e.V.“ einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Nachwuchs- und junge Führungskräfte aus dem Handwerk in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Selbstverwaltung des Handwerks zu integrieren und ihre Interessen zu vertreten.

Hierzu gehören, unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Zusammenarbeit mit den Innungen, Verbänden und der Handwerkskammer Chemnitz.
 - b. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im regionalen Handwerk mit dem Ziel, diese langfristig auch in die Gremien der Innungen und der Handwerkskammer Chemnitz zu integrieren.
 - c. Zusammenarbeit mit weiteren Junioresverbänden der Wirtschaft und dem Bundesverband der Juniores des Handwerks.
 - d. Förderung von außerbetrieblicher Weiterbildung für Führungskräfte aus dem sächsischen Handwerk und dem Ehrenamt in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern.
 - e. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen und für das Handwerk relevanten Entscheidungsträgern.
 - f. Kontaktpflege zu Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Zweck ausgerichtet.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die durch Vorstands- und Geschäftsführertätigkeiten entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 **Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, Förder- und Probemitglied**

1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person sein, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die selbständig oder unselbständig im Handwerk tätig ist. Mit Ende des Jahres, in dem ein ordentliches Mitglied das 45. Lebensjahr vollendet, wird es ein außerordentliches Mitglied.
2. **Außerordentliches Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person auch aus Nicht-Handwerks-Betrieben werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck des Vereins durch aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen und aktive Einbringung in die Vereinsarbeit unterstützen möchte.
3. **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person auch aus Nicht-Handwerks-Betrieben werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck des Vereins unterstützt und diesen über die Beitragszahlung hinaus finanziell unterstützen möchte. Die Handwerkskammer Chemnitz ist ständiges Fördermitglied des Vereins.
4. Personen und Organisationen, die sich für das Vereinsinteresse besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes **Ehrenmitglied** werden.
5. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind **Probemitglieder**. Die Probemitgliedschaft dauert längstens 12 Monate und endet automatisch nach diesem Zeitraum. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach dem Ende der Probemitgliedschaft kann ein Antrag als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied gestellt werden. Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können jedoch einen gemeinsamen Vertreter wählen, der dann dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht angehört.
7. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. **Austritt:** Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
2. **Ausschluss:** Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins der Junioren des Handwerks Südwestsachsen verstoßen oder die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen.
3. **Tod:** Nach Kenntnisnahme des Vorstandes vom Todesfall erlischt jegliche Mitgliedschaft

mit dem Tod des Mitglieds automatisch zum Jahresende.

4. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Beendigung weiter fort.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus den Jahresbeiträgen und Sponsorengeldern. Über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Zu ihr wird schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Die Wahl des Vorstandes (Vgl. § 8).
 - b. Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, den Haushaltsplan, die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - c. Die Änderung der Satzung.
 - d. Die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes sowie über Widersprüche gegen die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
6. Außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse

werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten ein Antrag und die Beschlüsse als abgelehnt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern übermittelt.
9. Aufwendungen, die durch Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet (Vgl. § 8(9)).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart und bis zu 2 weiteren Mitgliedern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes zu unterbreiten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen geheim. Es kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Erforderlich ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes frühzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen. Wandelt sich der Status eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtszeit von einem ordentlichen zu einem außerordentlichen Mitglied (z.B. durch Erreichung der Höchstaltersgrenze), so bleibt die Position des Vorstandsmitglieds hiervon unberührt.
4. Briefwahl: Mitglieder, die auf der Versammlung nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl beantragen. Das muss spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung erfolgen. Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.
5. Onlinewahl: Sofern es durch äußere Umstände (z.B. behördlich angeordnetes Versammlungsverbot) nicht möglich ist, eine anstehende Wahl als Direktwahl zu veranstalten, ist die Durchführung einer Onlinewahl möglich. Der Vorstand legt hierbei die Regularien fest.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je allein.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, gemäß § 9 die Anfertigung jährlicher Haushaltspläne und Jahresrechnungen, sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
9. Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ent-

scheidungen des Vorstands ist im Falle einer Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden doppelt zu werten. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter geleitet. Der Geschäftsführer ist bei Beschlüssen des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist im Einzelfall auch eine schriftliche Abstimmung möglich.

10. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Ihnen und weiteren Dritten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand nach Maßgabe einer Entschädigungsordnung Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz gewährt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung bis Ende Februar des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen, bis Ende Februar des Folgejahres zur Feststellung der Mitgliederversammlung vorzulegen und um Entlastung zu ersuchen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt bei der Handwerkskammer Chemnitz, aus deren Kreis der Geschäftsführer und ggf. ein Stellvertreter vom Vorstand des Vereins in Abstimmung mit der Handwerkskammer bestellt wird.
2. Der Geschäftsführer soll an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in den Fällen fassen, in denen der Geschäftsführer nicht an den entsprechenden Versammlungen teilnimmt.
4. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist durch Beschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung möglich. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer für die Satzungsänderung erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden, wobei zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, anwesend

sein müssen. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Handwerkskammer Chemnitz, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Vermögen ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für die berufliche Bildung, insbesondere für die Förderung des Nachwuchses und junger Führungskräfte zu verwenden.

(Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.07.2021 beschlossen.)